

setzgebenden oder der vollziehenden Gewalt wahrnehmen. Grund hierfür ist die besondere Stellung der rechtsprechenden Gewalt, die berufen ist, die beiden anderen Staatsgewalten zu kontrollieren. Da die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit teilhaben an der Ausübung der Rechtsprechung, ist die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 DRiG hinsichtlich der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften auf sie geboten.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGG, wonach ein ehrenamtlicher Richter für den Fall des Wegfalls einer Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit nicht von seinem Amt zu entbinden ist, es sei denn, eine paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG kann anderenfalls nicht gewährleistet werden. Die Interessenlage, die den Gesetzgeber veranlasst hat, hier von einer Entbindung abzusehen, kann auf die vorliegende Fallgestaltung nicht übertragen werden, weil das Verbot der personellen Verflechtung zwischen den Organen der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt ein Verbot der gleichzeitigen Aufgabenwahrnehmung beinhaltet (...). Zulässig ist nur eine zeitliche Aufeinanderfolge der Tätigkeiten, was hier nicht vorliegt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 35 Abs. 2, 22 Abs. 2 Satz 3 SGG).

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2024, 31897.

REHABILITIERUNGSRECHT

Rehabilitierung eines nach einem Arbeitsunfall in einem Jugendwerkhof erfolgten Krankenhausaufenthalts

KG Berlin, Beschluss vom 10. Oktober 2024 – 1 Ws 40/24 REHA

StrRehaG § 12 Abs. 2 Nr. 3

Hatten die DDR-Jugendbehörden während der ganzen Zeit eines stationären Krankenhausaufenthalts eines Jugendlichen rechtlich die Möglichkeit, den Betroffenen wieder in den Jugendwerkhof zurückzuschicken, sobald dies sein Gesundheitszustand zuließ, verzichteten sie auch für die Zeit des stationären Aufenthalts des Betroffenen in diesem Krankenhaus nicht auf den staatlichen Zugriffswillen.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Der 1967 in B. geborene Betroffene wurde aufgrund einer am 28. September 1981 zwischen dem Rat des Stadtbezirks B.-L. – Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe – und seinen Eltern abgeschlossenen Erziehungsvereinbarung in der Zeit vom 17. Dezember 1981 bis zum 22. September 1982 in den Jugendwerkhof (...) eingewiesen und zunächst dort untergebracht. Auf dem Weg von Berlin zum Jugendwerkhof (...) war der Betroffene im Zeitraum vom 7. Dezember 1981 bis zum 16. Dezember 1981 auch im Durchgangsheim (...) in (...) sowie in den Durchgangsheimen in (...) und in (...) untergebracht.

Im Jugendwerkhof (...) erlitt der Betroffene am 11. Februar 1982 einen Arbeitsunfall an einer Stanze, bei dem sein Arm erheblich verletzt und er deshalb im Zeitraum vom 11. Februar 1982 bis zum 8. April 1982 sowie in der Zeit vom 12. April 1982 bis zum 14. Mai 1982 im Krankenhaus der Medizinischen Akademie E. stationär behandelt wurde.

In der Zeit zwischen diesen beiden Krankenhausaufenthalten, d.h. zwischen dem 8. April 1982 und dem 12. April 1982, hatte der Betroffene genehmigten Urlaub. Nach dem Ende des zweiten Krankenhausaufenthalts am 14. Mai 1982 wurde seine Heimunterbringung zunächst durch Beurlaubung in das Elternhaus ausgesetzt und am 22. September 1982 durch Entlassung beendet.

Durch Beschluss vom 18. April 2024 – (551 Rh) 152 Js 228/23 Reha (53/23 [5456/23]) – hat die Rehabilitationskammer des Landgerichts Berlin (nunmehr Landgericht Berlin I) antragsgemäß die Einweisung des Betroffenen in die Durchgangsheim (...) (...) und (...) und in den Jugendwerkhof (...) für rechtsstaatswidrig erklärt und den Betroffenen insoweit rehabilitiert. Sie hat unter Ablehnung seines Antrages im Übrigen weiter festgestellt, dass er lediglich in der Zeit vom 7. Dezember 1981 bis zum 11. Februar 1982 zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten hat. Auf die Entscheidungsgründe wird verwiesen.

Gegen diese die Zeiträume seines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus der Medizinischen Akademie E. in der Zeit vom 12. Februar 1982 bis zum 7. April 1982 und vom 13. April 1982 bis zum 13. Mai 1982 betreffende Zurückweisung des Antrags wendet sich der Betroffene mit seiner mit Schreiben vom 24. April 2024 eingelegten und mit Schreiben vom 23. Juli 2024 weiter begründeten Beschwerde, auf die inhaltlich Bezug genommen wird.

Die Generalstaatsanwaltschaft B. hat mit Zuschrift vom 27. August 2024 beantragt, das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Das Rechtsmittel ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg, da die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) (...) auch für die – hier nur noch verfahrensgegenständlichen – Zeiträume vom 12. Februar 1982 bis zum 7. April 1982 sowie vom 13. April 1982 bis zum 13. Mai 1982 gegeben sind. Entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts umfasst die gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 StrRehaG festzustellende Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung auch die stationären Aufenthalte des Betroffenen im Krankenhaus der Medizinischen Akademie E. in den genannten Zeitspannen.

1. Grundlage der Einweisung des Betroffenen (unter anderem) in den Jugendwerkhof (...) war die Erziehungsvereinbarung vom 28. September 1981. Sowohl die Einweisungsanordnung als auch die Erziehungsvereinbarung bestanden während der hier in Rede stehenden Zeiten der Krankenhausaufenthalte des Betroffenen fort. Ausweislich seines mit der Aktenlage in Einklang stehenden Vortrags konnten weder der Betroffene selbst noch seine Eltern in dieser Zeit frei disponieren, sondern er unterstand nach wie vor der Aufsicht und Kontrolle sowie der Entscheidungsgewalt des Jugendwerkhofs. Erst mit Wirkung ab dem 14. Mai 1982, mithin nach der Entlassung aus dem Krankenhaus der Medizinischen Akademie E., wurde der Betroffene von den zuständigen Behörden dauerhaft in den Haushalt seiner Eltern beurlaubt, am 22. September 1982 schließlich wurde er förmlich nach dorthin entlassen.

Die zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung des Betroffenen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 StrRehaG dauerte daher an, solange der Betroffene als Folge der Erziehungsvereinbarung im Gebrauch seiner persönlichen Freiheit auch im Kranken-

haus in Erfurt eingeschränkt war und er dort jederzeit dem Zugriff der DDR-Jugendbehörden ausgesetzt blieb. Das Gesetz knüpft den Begriff der Freiheitsentziehung insoweit nicht an die Vollstreckung oder an das Bestehen einer Unterbringungsentscheidung, soweit die DDR-Behörden eine durch hoheitliches Handeln herbeigeführte Zwangslage aufrechterhielten, die sich wie eine Freiheitsentziehung auswirkte, ohne dass es besonderer Sicherungsmaßnahmen bedurfte (...).

So liegt der Fall hier. Die DDR-Jugendbehörden hatten während der ganzen Zeit seines stationären Krankenhausaufenthalts rechtlich die Möglichkeit, den Betroffenen wieder in den Jugendwerkhof zurückzuschicken, sobald dies sein Gesundheitszustand zuließ. Dies ergibt sich auch aus dem Bericht des Jugendwerkhofes (...) vom 8. April 1982 an den Rat des Stadtbezirkes B.-L. – Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe –, in dem es heißt, dass der Arzt und der Jugendwerkhof es für notwendig hielten, dass der Betroffene

zumindest bis zum Abschluss der ärztlichen Behandlung im Jugendwerkhof bleibe und über eine eventuelle Aussetzung der Heimerziehung erst später entschieden werde. Wenn die zuständigen DDR-Jugendbehörden auf diese Weise den Genesungsprozess des Betroffenen in der Medizinischen Akademie E. engmaschig mit dem Ziel einer baldigen Rückführung in den Jugendwerkhof überwachten, verzichteten sie auch für die Zeit des stationären Aufenthalts des Betroffenen in diesem Krankenhaus nicht auf den staatlichen Zugriffswillen.

III. Kosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben; die dem Betroffenen im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen hat die Landeskasse B. zu tragen (§ 14 Abs. 1 und 4 StrRehaG), da sonst niemand dafür haftet.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2024, 27433.

NJ Rezensionen



Hüßtege / Mansel
**Bürgerliches Gesetzbuch:
 BGB, Band 6:
 Rom-Verordnungen – Eu-
 GüVO – EuPartVO – HUP
 – EuErbVO**
 Nomos Verlagsgesell-
 schaft Baden-Baden, 4.
 Auflage 2024, 1692 Seiten,
 Hardcover. 199,00 Euro
 ISBN 978-3-7560-0104-0

Vier Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe dieses umfassenden Kommentars zum Europäischen internationalen Privatrecht hat der Nomos Verlag jetzt eine aktualisierte und neu bearbeitete Auflage mit teilweise verändertem Autorengespann herausgegeben, die insbesondere der weiteren Entwicklung des Diskussionsstandes in der Literatur und der lebhaften Rechtsprechungsentwicklung insbesondere des EuGH in den letzten vier Jahren Rechnung trägt. Insbesondere die Auswirkungen des Brexit bedurften besonderer Berücksichtigung.

In besonderem Maße hilfreich ist bereits die der Kommentierung vorangestellte knapp 40-seitige lehrbuchähnliche Einleitung zum anwaltlichen Mandat im internationalen Schuldrecht, die gut lesbar und instruktiv ist, verfasst von einem anwaltlichen Praktiker nicht nur für anwaltliche Praktiker, und zwar sowohl für die beratende, als auch für die forensische Praxis bis hin zu Fragen der Anerkennung

und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen mit internationalem Bezug.

Der nachfolgende Kommentierungsteil beginnt mit den „Rom-Verordnungen“ mit jeweils sehr umfangreichen Hinweisen auf weiterführende Literatur und einem sehr detaillierten Fußnotenapparat, der nicht nur Quellennachweise liefert, sondern auch z.B. reflektiv-kritische Anmerkungen zur Kommentierung selbst enthält und damit dem Text durchaus akademische Tiefe verleiht.

Für den Rezensenten, der anwaltlich schwerpunktmäßig auch auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Haftpflicht- und Arbeitsrechts tätig ist, stellt dieser Kommentarband daher eine unentbehrliche Hilfe dar.

Im Bereich der Kommentierung der Rom III-VO wird schließlich auch das Zusammenspiel mit der seit dem 1. August 2022 anwendbaren Brüssel IIB-VO dargestellt. Auch insoweit ist der Kommentar unverzichtbar für jeden, der sich anwaltlich, gerichtlich oder behördlich mit Materien des Familienrechts in Fällen mit migrationsrechtlichen Bezügen befassen muss.

Die nachfolgende Kommentierung der EuGüVO erfolgt aus Platzgründen auf der Grundlage einer kombinierten Textfassung, in die die im Wesentlichen gleichlautenden Vorschriften der EuPartVO dergestalt eingearbeitet sind, dass abweichende Textpassagen der EuPartVO jeweils nur in eckigen Klammern und Kursivschrift eingefügt sind. Dabei werden die Vorschriften des deutschen Umsetzungsgesetzes, des Int-GüRVG, jeweils im Anhang zu den entsprechenden Verordnungsnormen kommentiert. Im Rahmen der Kommentierung des Art. 22 EuGüVO/EuPartVO finden sich sogar in den praktischen Hinweisen noch Formulierungsbeispiele für Rechtswahlvereinbarungen vor und nach der Eheschließung. Sodann folgt eine ausführliche Kommentierung des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP). Die Bedeutung des HUP für grenzüberschreitende familienrechtliche Auseinandersetzungen liegt natürlich auf der Hand, aber dessen Bedeutung bei der Bearbeitung grenzüberschreitender Haftpflichtschadenfälle im Be-